



# STATUS CAUSÆ

Des ben dem

Söchstpreißlichen Kayserlichen und Reichs Cammer-Bericht allhier anhängigen Processûs

In Sachen

Serrigeneral-Majors
Serrigentit
Unitalitin
Unistatendorf

Wider den

Sour-Braunschweigischen Kasp Sorrn Kudolph Mugust von Merede zu Meinbeim.

Appellationis.

and the analysis of the companies of the analysis of the analy



ANNO MDCCXXX.



Doubl 204.

Gestmabilger wahrer

# STATUS CAUSÆ

Des ben bem

Social cocu Anglettichen und Aethe Annmer-Beriche allbier angenatum Processis

Some GENERAL-MAJORS
OUT OF SURFERENCE OUT OF SURFERENCE OF

Som Scannisherigingen Stan August von Marche Musseinbeim.

App Wations.

COMPANY OF THE STREET OF THE STREET OF THE STREET

ANY MUCCEXX



# Zu Chren der Justiß.

### INTROITUS.



Achdem gegenwärtiger Process in Sachen von Gräfendersf contra von Brede & vice versa schon vor 13. Jahr ren per Appellationem an hiesiges Höckste gediehen / dasserliche Cammer » Gericht gediehen / dasserliche und durch eine den 23. Aprilis im Jahr 1723, ergangene respective Con- und Reformatori - Urtheil mehrentheils entschieden werden / also / das die ausgesehre wensge Puncten der malen nur noch zu entledigen sen wolslen / hingegen von dem Königl. Große

len / hingegen von dem Konigl. Große Brittannischen und Chursürstl. Braunschweige Lünedurgischen Rath/Herrn Nudolph August von Brede / oder dessen Schriftsteller / mit weitstausstigen Schriften die Sache sehr consus untereinander gemischet zu in etlichen wider besteres Bissen gesährlich verdrecht werden wollen zu den der Dochsürstl. Sachsen Gothalsche General-Major Derr Eust Quirin von Gräsendorff vor eine höchste Vorduurst erachtet / die Wahre beit denen Acis nach deutlich vorzustellen / und dem dohen Derrn Richeter die ohnpartspetische Erörterung dieser noch übrigen Puncken unterstänig beimzusgeben. Es besiehen aber sothans Posten kürstlich in sols gender Specie Faci & Deductione Juris:

#### 9. I.

Alls obgedachte bende Parthenen nach Absterben des Herrn General von Gräfendorste Gemahlin Frauen Amaliæ einer gebohrnen von Grona, so vorhero mit Herrn Obristen Einsch Henrichen von Werede siehigen Herrn Gegentheils Wattern vermählet gewesen inter einige and etnander formirte reciproque Prætensiones in beschwehrliche Rechtsertie Augungen

#### 4 ( 5

gungen/anfänglich vor Sochfürfil. Sesischer Regierung zu Cassel/ wie Num. 1. deren hier sub Num. 1. bengehender Beschrid à quo vom 31. Augusti 1716, zu vernehmen gibt / nachmahle ben höchstgedachtem Rapserl. Cammer

Num. 2. Gericht Anno 1717, gerathen / alltwo den 23, April. 1723, die sub Num. 2, bier anliegende obangeregte Definitiv - Urthel / und den 15. Septembris

Num-3- hernach die ersolgte lahesera sob Num-3, hierdepsommend/ erösster worden; Hindelt von den ; Hingegen allen Panckis bis auf den 2. 6. und 10. nachgehends ein Genügen beschehen/ oder allein Gegenseits zu beschehen ist? wie sub [68] fol. 15. sive pag 30. & sega, mit mehrerm demonskriet; So wird nicht undtenlich senn/ diese noch übrige obnerledigte dren Posten in specie and zuschen / und zwar so viel Erstlich die Wiederstausse Gelber des Guths Wölckershausen ad 28000. Athlic, betrisst/ wovon der Hert von Werde wegen seiner Krau Mutter die Helste den 25. Augusti 1714. ersolge ten Abselwe der Michen von Zeit ihres den 25. Augusti 1714. ersolge ten Abselwe der Erstlichen Zinsen darum præsendiren wolsen/ weil seine Frau Mutter in sithanem den 12. Sedervarii 1709, mit dem von Geych im Nahmen des Herrn Generals ihres damahligen Ebe Serrn getrossen Contract, eine Mits Käusserin vor sich / ihre Erben und Erbnehe men genannt würde.

vid. Grafendorffische Atta prior. [26] Num. s. Lit. A.

# §. 2.

Allein wie verkehrt und unerheblich dieser Einwand sormirt word den / erhellet vor unparthepischen Augen daraus / daß vord erste die Frau Generalin oder Bredische Mutter bierben ohnlaugdar eine bloße Mandararia des Serru Generals von Gräsendorst; ühres daunahligen Geomahls als Kaussers gewesen / indem seine vor sie excendirte Vollmacht unterm 12. Februarii 1709. mit ausgedruckten Worten also lautet:

Demmach meine Frau / eine gebohrne von Grona / mir geschried ben daß sie die von mir übermachte 30000. Athlir, so allda spessischer fan ein gewiß siederes Guth/ benanntlich das Geysossche Judoch für der Gewiß siederes Guth/ benanntlich das Geysossche geben wicht ein Actual zum theil schon im Actual für die der des gegeben / siederes gesten des gesten gesten Gebare des gegeben / sothanen Contract mit dem Herrn von Geyso NB. in meinem Nahmen zu schieften / und einen gewissen verständigen wahnen zu schieften / und einen gewissen verständigen wahnen zu schieften zu gebrauchen / und ja dahin zu sehen von das sieden verständigen werften verständigen werften verständigen wahn von den sieder werden wie Gelder in Sicherheit und auf Nuwsen gestigte werden: Was sie nun NB. in meinem Nahmen NB. also thun witd / verspreche ich genehm zu halten / treusich und ohne Gesährde.

vid. Deredische Cameral-Acta sub [43] lit. F. & Adjunctum hic Num. 4.

Quodfi autem Maritus emit ae possessionem accepit, nomen vero Uxoris Instrumento inscriptum sit, res gesta potior quam Scriptura habetur.

Num.4.

L. 6. Cod. si quis alteri vel sibi sub alterius nomine vel aliena pe-

Er

Et Mandati fines non observati actum eatenus nullum reddunts.

L. s. princ. ff. Mandati.

Vors Zwepte kommt der Wredischen Frau Mutter zwepmahlige an dero gebrauchten Asiskenten Herrn Ober-Schencken Ernst von Bisch daußen gethane Vekäntniss hinzuldaß nemlich sie und ihre Kinder nichts an diesen Vollekerhausischen Kauss-Gebern zugeschossen noch zu prætendiren hätten/vorjeho aber weil der Contract mit denen Worten: Vorsich Ihre Erden und Erdnehmen ze. schon ind reine geschrieden/solte man ihn nur so stehen lassen/es wären solche Geber allein des Herrn Generals Gelder und sie hätte schon vielnach gesagt/daß sie und die Ihrige an denen 28000. Athlic nichts zu sovern hätten/welches alles der gedachte Herr Asisken nicht allein unter seiner eigenen Dand und Prtsschaffe den zeten Julii 1719. attelitet/sondern auch vor Notario und Zeugen an Eydes statt den 20ten Augusti hernach ausgesagt.

vid. Grafendorffische Cameral-Acta [ub [52] Num. 11. (23.) & ibid. Num. 2. (14.) ad Artic. 5. 6. 7. 8. & 9.

Dergleichen ebenwohl seine Ebes Gemahlin Frau Maria Juliana gebohrne von Men/ aus der Frau Generalin eigenem Munde gehöret/ und allda ebenfals bezeuget.

Dict. [52] (14.) Num. 7. Artic. 17. 6-18.

Worben bende diese Abeliche und glaubhaffte Zeugen als gegensheilige Anverwandte und Testes omni Exceptione majores bis in ihren seeligen Tod geblieben.

conf. Grafendorffiche Begen o Angeige vom zoten Junii 1729. Fol. 4, s. & 6. nebft beren Benlage (ub Lit. L.

Tali autem Casu mors vim Juramenti præstiti haber, in eventum quoque Judex Suppletorium si opus, adhuc deserre potest.

Dn. Mynfinger. centur. 1. Observat. Camer. 13. in fin.

Dn. Gail. Lib. 2. Observat. 43. num. 1.

Dn. Seiler in Sent. Cam. felett. part, 2. pag. 387.

Mevius Part. 6. Decif. 374. num. 4. & 5. jutet. Part. 7. Decif. 238. num. 4. & in Confil. 33. num. 15. 26. 28. 34. 35. 48. & 44.

Vore Dritte gibt kein geringes Adminiculum hierben diefes/ daß vier Jahr nach erwehntem Wiederkauffs Contrad, der Herr General allein/ ohne Concurrent seiner Ches Gemahlin/ solches Guth an andere wiederum verpachtet/

vid. Grafendorffische Atta prior. [26] Num. 2. Benl. 1. & Num. 5.

welches sie / wann sie am Eigenthum oder dessen Nutungen etwas zu participiren gebabt / nimmermehr zugegeben haben wurde / immassen und von dem Herrn von Wrede dissals der geringsse Widerspruch seiner Fran Mutter ntrzends erwiesen noch erweislich ist / da sie jedoch fast ein gans Jahr hernach noch gelebet.

Jum Bierdten adminiculirt nicht weniger diefes / daß die Frau Generalin nimmermehr so viel Gelder benanntlich 14000. Athlie, ale die Kelffte bes Bolikershaufischen Wiederkausse Preci in Ihrem Wermdsgen gehabt / fonften foldes von ihrem Berrn Sohn wenigstens glaublich baraes

### 45 (6) 50

dargethan / und von Ihr keines wege ben Schliesjung des Contracts bes kennt sepn würde / daß sie vor sich nichts an diesen 28000. Athle. Juges schossen / noch sie oder die Ihre daran das geringste nicht zu prætendiren hatten.

### §. 3.

Diesem allem bringt die geringste hindernis nicht/ daß man Wredischer Seits vorwendet: Ob habe (1.) der herr General ben seiner Rückfunfft aus Italien den Wölckerebausischen Kauff-Contrad schlechte hin unterschrieben / und der obbenannte Berr von Bischhausen nebnt dessen Frau Gemahlin waren (2...) seine Zeinde/ hatten auch (3...) den Ruiggischen Vergleich zum Wredischen Nachtheil helffen machen / und man wate (4.) diffeite nicht eber ale nach ber Frau Generalin Tod mit diefem fogenannten gefahrlichen Borgeben ans Licht getretten/bann fo viel Erfflich die Unterschrifft des berührten Rauffe angebet/ ift folche ohne deffen Uberlefung und ohne gu gedencken / daß hierinnen einige ges fabrliche Clausulæ wiber die vorhin ertheilte Bollmacht fteben wurde in Damabliger Unbafilichkeit | auch ohne jemande | auffer der Frau Generalin Gegenwart / die ihrem Che Derrn tein Bort von dem / mas awis fchen Ihr und bem Beren von Bifchaufen ben Schlieffung des Contrads über die gefährlich eingeructte Borte: Erben und Erbnehmen/ paffiret / jemable eröffnet / bamable geschehen / wie alles notbigen Kalls mit reinem Gewiffen auff Doch Richterlich Erfordern endlich zu erhars Contractus verò subscriptus sed non perlectus, nemini nocere potest, neque ullus vel uxor ex calliditate aut circumventione sua commodum habere debet.

L. ult. Cod. Plus valet quod agitur. Mevius Part. 8. Decis: 350. num. 4.

Jum Zwenten ist keine Keindschafft besonders capitalis oder irreconciliabilis nurgende erwiesen / noch weniger dieses erweisstich/ daß der
von Bischbaussen dem von Werde nach Ehr und Guth / wie calumniofissime post odirum dessen / der sich nicht mehr verantworten kan / nun
angegeben wird / jemahls getrachtet / und um so viel mehr gans uns
glaublich bleibet / weil von einem solchen aimmermehr gesagt werden
tan / daß Er nicht als ein rechtschaffener Cavallier dis in seinen Tod geblieben / wie jedoch Derr Nath von Werde selber von dem Derrn Obero
Schenet von Bischhaussen judicialiter öffentlich bezeuget.

vid. Wredische Duplic-Schrifft in Grafendorffichen Cameral-Actis [ub [34] in fine.

Hominibus vero Nobilitate, officio, Fama & Vita usque ad mortem immaculatis, credendum etiam non juratis.

Mevius Confil. 33. num. 34. & segq.

Jum Dritten hat zwar zur Ursach sothaner Bischhausischen Feindschaft! wodurch man dem Herrn von Werde zu nahe an seiner Ehr und Guth vermeintlich getretten seine! dersenige Bergleich vorges schützt werden wollen! der mit Aliskenh eines Curaroris, und in Geogenwart unverwerfflicher Zeugen zwischen der Frauen Ernestinen von Knig.

#### 考)7(分

Aniggen gebohrner von Pful/ und dem Herrn General von Gräfendorff über die unter ihnen strittig anscheinende Punca den 24ten Febr. 1717. getroffen worden,

conf. Wredifthe Acta Cam. Sub [32] und Grafendorffifthe Acta Sub [52] (26.) Num. 19.

Allein wer vergleichen Vergleich nur nicht mit passionirten Augen ansied bet/ wird aufrichtig gestehen mussen/ das vorbenannte Frau von Ansige gen bloß über ihr Antheil/ dassa der Hert von Wrede gar nichts zu præendiren/ aus recht Ehristlich und löblichen Herhen/ zumahlen zwischen guten Bekandten/ zu Berbütung alles verdrüßlichen Streit Wessen kannigiret/ und respective dem Hertra General die Rechtliche Erickion oder Indemnisation allenfals versprochen habe/ und um willen der Hert von Bischhausen damable ein redlicher Zeuge gleich andern mehr untersschrieben gewesen/ dieses ihn zu keinem Werdischen Feind/ noch sonsten wertwerflich machen könne/ qui enim lites execratur, kadum verecundum & laydabile facit.

L. 4. S.1. ff. de Alienat. Judicii mut. caus. Cap. 2. in fin. de verb. significat. in 6to.

Ber das Dierte fallt gleicher gestalt das Bredische Angeben/ ob ware man disseits nicht eher/ als nach der Frau Generalin Tod mit dergleichen Borbringen wegen des Herrn von Bischbausen / ans Licht getreten / in seiner offenbaren Nichtigkeit dahin/ weil der Herr General erst nach seiner Gemablin Absterben die Nachricht davon erhalten/ und beswegen den gedachten Herrn von Bischhausen darüber befragt.

Bas mag aber wohl vor eine Gefährde/ ausser einem blossen Bred dischen Argwohn darin stecken / daß man sich der Washrbeit erkundiget/ die nicht im Gegentheiligen Kram dienet? Gewislich/wann dieser ehre liche und ohnverweressliche Raug als ein Gegnerlicher Anderwandere/ nebst seiner She, Consortin nicht selber aus der Frau Generalin Munde gehöret hätten / daß diese gegen sie respective zum zwertennacht consessivet in ist mie und ihre Kinder nichts zu dem Wolckreshaussischen Kaussischen Gehörer nicht zu dem Wolckreshaussischen Kaussischen dieser wie seiner dieser der Verschaussischen Kaussischen der Zeugen öffenstich an Erdes statt ausgesagte weniger vor Norario oder Zeugen öffenstich an Erdes statt ausgesagte weniger ver Serr General sich wegen deren ohnvernunferen allzu reinzetzten Wolkens / zum Erd in supplementum offeriert haben. Testis verd unieus omni exceptione major & ex auditu proprio Dominz Martis Wredianz deponens, maxime concurrentibus aliis adminiculis atque ubi Veritas aliter haberi nequit Probationem facit semiplenam, ita, ur Oblatio Jurament suppletorii locum inveniar.

vid. Die am 20ten Junii 1729. producitte Grafendorffifche unterthat nigfte Begen 2 Ungeig Fol. 4. fegg.

# \$. 4. The set that a

Der andere übrige Punck des Urtheils/oder erkannter Commission, worüber dergleichen Jurament eben wohl statt hat/aehet diejenige Drend Tausend Reichethaler an/ welche der Herr von Wrede wegen diffeits B2 2

nicht zurück erforderter» sondern als casiirt contestirter Haupt» Obligation eingestaget! und übermäßig zu Friedberg exequiren lassen! womit es folgende wahre Beschaffenheit hat! nemlich: Den 28ten Janii 1688. street die verwittibte Frau Obristin von Breede / jehigen Deren Contraparts Frau Mutter! eine gebohrne von Grona auff Sülbach! dissettingem Deren Principali Drey Tausend Reichtsfaler zu Erkauffung des Ritter-Guthe Wenigensimmern mit Consens seines Mitbelchnten Deren Brudere Ludwig Günthere von Grafendorff vor.

conf. benderseitige Atta Cameralia sub [9] und in Attis von Grafendorff contra von Wrede sub Lit. Aa. [43]

Nachdem aber sehtmabliger Derr General-Major von Gräfendorff sich mit gedachter Bredischen Frau Wittib vermählet / so bringt Sie Ihm dies 3000. Athle. zur She dergestalt ein / daß Sie Ihm davon in ihren She Pacis vom 14ten December 1689. Ein Tausend Reichsthaler zum Deurathe Guthund Zwerzausend Reichsthaler zum Deurathe Guthund Zwerzausend Reichsthaler zum und zwar diese Zeit seines Lebens ohne Berzinssung verschreiber.

vid. Grafendorffische Acta Camer. sub [8] & [52] (13.) Num. t.

Den 18ten Augusti 1699, schenckt besagte Fran Generalin ohnwissend Ibres Che Herrn nicht allein sothane 2000. Riblt. Paraphernal-Gelder an Ihre beide Kinder erfer Sch / benanntlich den seigennchtigen Herrn Gegentheil und dessen Fran Schwester Julianen Dorotheen, vermählte von Pful/ mit dieser außdrücklichen Condition, daß die Donatarii solche Summe nicht eher als nach ihres Shern Tod fordern sollen,

Postscript. sub dict. [8] & [52] fol. 55.

Sondern Sie schreibt auch hinterrucks ihres Ehe. Herrn sub sodem dato 18ten Augusti 1699. unter die zuruck gebliebene und durch die erwehnte Ehe 18 Pacha getilgte Haupt 18 Obligation, daß sie die hiertin enthalteme 3000. Arhst. ihrem Sohn/jehigen Herrn Gegenpart unter einem Rucks fall an seine Krau Schwester von Pful und Dero Leibes. Erben vers macht baben wolle.

Postscripe. sub dict. [9] und in Grafendorffischen Actie sub [43]

So bald nun diese Wredische Frau Mutter den 25ten Augusti 1714. Todes verblichen und sich dieset gesährliche Streich mit denen doppelt disponirten 3000. Athlen, betworgethan ob wären die Anno 1689, gelieden 3000. Athlen, nicht eben diesenige 3000. Athle. so Sie dem Herringen General Anno 1689, in Ihren Ehre Pasis zugebracht da Sie jedoch in Ihren gangen Vermögen als Sie sie sie des Batterlichen halber mit Ihren Kindern erster Ehe nehlt einem Uberschus vor Ihrer zweiten Vermählung abgesunden/nicht mehr als 3000. Athle, übrig gehabt; Sogtenge der Process hierüber in erster lakanf zu Cassel den ziren Osobri 1714, testanzibus Acis an / und gründete man sich dissetts darwider in bestagten Eherdais selbsten oder vielniehr in der nachgeschriebenen Verschreibung vom 18ten Augusti 1699, worinnen mit ausgebruckten Worden merettlich stehet:

" Daß die laut der auffgerichten Chee Beredung gegahlte Gelber/ " eben diejenigen fepen/ die Ihr Chee Derr zu Erkauffe und Meliori-

" rung des Ritter . und Lehn . Guthe Wenigensummern auch an.

" gewendet batte.

vid. citat. [8] & [52] (13.) Num. 1.

Belches

#### 45 (9) 50

Melches die nehmliche Gelber waren/ fo Ste Ihme Anno 1688. mit gleichmäßigem Aufdenct zu Erkauffung diefes Guthe geliehen hatte.

conf. Supra citat. [9] & [43]

Innassen das sochane anfanglich geliebene und nachmable zugedrachte 3000. Athle. nothwendig einerlen sehn mussen/durch die mit ihrem frühdzeitigen Tod bekräfftigte an Eydes flatt gethane Außsage der Frauen ObervSchenkun Marien Julianen von Bischhausen gebohrner von Men/so 14. Jahr lang ben der Frau Generalin gewesen / tanquam Testis omni exceptione majoris & nobili side dignæ plus sere quam semiplene dargeled get worden.

vid. Grafendorffische Acta sub [10] & [52] (14.) Num. 2. fol. 74. ad

Also das auch hierübet der Herr General von Gräfendorff aus denen oben in S. 2. ben dem zwepten Absah angeführten klaren Rechte/Gründen zum offerieten gewissenhaften Ergänhungs/Eyd allerdings nund mehro zu lassen/ und Ihme diese übermäßig ex adverso abgenommene 3000. Rihlt, hinwiederum eum Interesse debito zu vergütigen sept wollen.

## S. 5.

So wenig nun wider dieser Abelichen Zengin Person man Bredbischer Seites das geringste einzuwenden weniger zu erweisen vernochtz Eben so wenig hat man seines Theils in der Sache selbst etwas zu Reche erhebliches auführen können/sondern sich bloß auf disseitiges Testamentum Milieare beziehen wollen / so im Lager ben Hoplbronn den 18. Junii 1693, wie die Bataille eben angehen sollen / auf des Operds Sattels Knopff in Eistertigkeit/ ohne Uberlesung/ also daß gar leichtlich ein Error Calami um aus 2000. dren zu machen/vorgeben können/unterzischen worden / darinnen diese verba enunciativa enthalten:

" Fünsstens: Nachdem auch meine instituirte Erbin und Gemah. " sim aus ihren Paraphernal-Güthern/ über die zugebrachte She. " Gester noch 3000. Athlr. baar Geld zu Bezahlung des Lehn» " Guthe Wenigensimmern würcklich mir vorgeschoffen; Als bat

" Sie felbige / wie auch alles / h 3ch und Sie in das Lehn-Guth " verwendet / von meinen Lehns-Folgern aus dem Lehn-Guth

" tviedet zu empfangen.
conf. Acta prior. [26] Num. II. Adjunct. Lit. G. & Num. s. Adsjunct. Lit. L.

Allein wann gleich disseitiger Herr Peineipal-seiner Gemahlin au lieb jamuchle etwan gegen die Agnaren prospiciren wollen / dassen Er nemblich alisdann vor dem in procincu gestandenen Feind bletben möchte; so cesiter jedoch diese gange Dispositio Militaris, nachdem Er aus sotihaner Campagne ohnbeschädigt davon sommen und seine instituiter Erbin wid der alles Verhoffen nachmahls überlebet/quacunque verd in savorem alicujus introducta, non debent in odium detorqueri.

L. 6. Cod. de Legibus.

Et Testamentum hærede ante Testatorem aditamque hæredirarem præ-

#### ( ) 10 ( Sh

mortuo, fit irritum five destitutum, ex quo nullus essestus, multo minus ratione debiti ulla obligatio concipi potest.

L. 9. 5. 2. ff. de Liber. & Posthum.

Ja wann man keine Gefährde oder Berdrehung von Bredischer Seiden hieruntersuchte; so wurde man sich wohl entblodet haben dergleichen Borwand zu machen da seiner Frau Mutter eigene Sand in der nach denne She: Packis und seche Jahr nach dem Militarischen ohne dem erd losschenen Testament aumassich den 18ten Augusti 1699, errichteten Disposition annoch klärlich bezeuget / wie Sie in allem nut 1000. Athle. pro Dote, und 2000. Athle. deo Paraphetnalium gehabt und zugebracht plus vero valere debet quod agitur, quam quod simulate vel per meram opinionem concipitur, neque Veritas Errotibus rerum gestarum vitiatur, eaque specanda, non quod quisque sibi singit.

L. 6. S. r. ff. de Offic. Prafid.

L. 2. S. 15. ff. pro Emtore. L. 8. ff. de Castrens. pecul.

L. 12. J. 2. ff. de Captiv. & postlimin. revers. junca,

L. 13. Cod. de Collat.

L. 6. Cod. fi cert. petat.

Cap. 13. & 18. de Sentent. & re judicat.

Und eben diese Wredische Zurücknehmung obigen Testaments, zeiget der Mutter und deren Herrn Sohns gehegte Intention an / um sich in des Herrn Stieff Vattere Geldern zu prevaliren / indem Er Mensche lichem Anschen nach vor Ihr absterben würde / da Sie dergleichen nicht allein mit der Bischdauße und Wangenheimischen Obligation und Cesson ihres Herrn Ehe-Geldern durch Stellung auff ihren Nahmen Anno 1707, & 1708, außgeübet/

vid. Acta Camer. von Mrede contra Gräfendorff [33] & [34] fondern auch gleicher gestalt mit dem Eisenachischen Ritterschaftes Capital Anno 1712. & 1713. gespielet/ bis man solches kurt vor ihrem Tod erfahren und sich dessivagen reversiren lassen.

conf. Atta Camer. bon Grafendorff contra bon Brede [11] & [12]

# §. 6.

Belangend num den zwenten Saupt oder sechsten Urtheils Panck vom 23. April 1723. id komt derselbe darauff an: Ob der Herrvon Brede befugt seine / diejenige Drenhandert Reichekhaler / weiche seiner Frau Mutter in seines Herrn Batters erstern Eher Pacis de Anno 1676. Zu ihrem Unterhalt von dem Eingebrachten und Gegen Bermachtais deret 6000, Athlie. Zeit Lebens als Leibgedings Jinse verschrieben / wegen ihrer anderweitigen Berheurathung de Anno 1689, als ein Indebitum von dar an zurück geserbert werden können? Dierber ist zu wissen, das von solchen 6000. Athlie, so die Bredlische Frau Mutter zu sich genommen / dieselbe ihrem zwenten Eher Herrn Bier Tausend Reiches ithaler vorgestreckt / von diesen aber derselbe seinem Herrn Steffe Sohn Anno 1699, hinwiederum 400, Athlie, vorgeschossen und dennoch

#### 45 ( II ) 50

Ihr die völlige Zinsse von erwehnten 4000. Athlen. Jährlich mit 200. Athle, abgetragen/hergegen von denen dem Herrn Sohn jehigem Ride ger vorgeliehenen 400. Athle. niemahls teine Zinst nicht empfangen. Da nun die Frau Mutter sochane 300. Athle. Leibgedings Zinste/ver-

mog ber angeregten erften Che Paden

vid. Grafendorssische Acta sub [64] & [52] ibique (15:) Num 3. mit allem Fug / und zwar wie die Formalia expressa lauten / Zeit ihres Lebens zu erheben gehabt / mit was vor einem Schein Rechtens mag dann ihr Herr Sohn/ der jedoch seiner Estern Fakum (zumahl da Er nach seiner Anno 1702. erlangter Groß» Jährisseit / mehr dann 12. Jahr stille darzu geschwiegen/ und seine Frau Muster auch nach ihrer anderweitigen Vermählung diese Jins ohne Widerspruch heben sassen von seinem Herr Stiesse von der Zeit des zu veränderenden Vervorab da in selbsigen Werdsschen Seierhe dassen nichts von der Zeit des zu veränderenden Witter Stands gesehlt diese bah miber den heitern Buchkstaden mit Verfand Rechtens nicht zu restringiren sind.

Stryck, in tract, de Success. ab Intest. Diff. 4. Cap. 2. 5. 18. & in Usu

Modern. ff. Lib. 23. Tit. 3. 9.25.

Ja was noch mehr ift / fo hat der Berr Sohn felber zehen Jahr nach seiner Frau Mutter zwenten Verehligung diese Schuldigkeit als richtig/auff ihre Lebens Zeit in diffeitiger Saupt Verschreibung über die 3600. Athle. in fine klar eingestanden und abgerechnet.

conf. Wrediche Acta sub [20] und Grafendorffiche Acta sub [44]

item [52] (20.) Num. 8. & (21.) Num. 9.

Mo bleibt dann auff folche Beise das Requisitum prætensæ Condictionis Indebiti, quod nempe Causa illa, ex qua solutio facta, sit falsi, & quod Indebitum per Errorem vel Ignorantiam Juris aut sacti sit solutum, præsertim post Majorennitatem dudum adeptam ?

Lauterbach. Colleg. ff. Lib. 12. Tit. 6. 9. 9. 17. & 18. juncta

L. 2. Cod. fe major factus ratum hab. &

L. ult. Cod. si major. sait. Alienationem sine Decreto rat. hab.
Derowegen um so weniger gezweisselt wird / der hohe Herr Richter
werde nach diesen und mit mehrerm in oben allegirter Schriff sub [68]
sol. 21. swe pag. 41. & seq. angesührten Gründen / den Herr Saich
von Gräsendorff cum Expenss abiolviren / hingegen den Herr Raib
von Weede zu dem versprochenen Interesse der Jährlichen 20. Athlic.

von seinen aufgenommenen 400. Athle. von 25ten Decembe. 1699. an big dato, und was weiter etwa verfallen mochte / gerechtigst condemniren.

### §. 7.

Gleiche Beschaffenheit disseitiger Absolution hat es mit dem Drito ten Haupt, oder ohnerledigten zoten Urtheils, Pana, wegen der ans gemasten 6000. Rithr. womit es folgender gestalt bewandt/ wie allbes reits endlich in [52] (12.) Num. 3. zu erhärten angebotten/ nemlich:

Se hat die Wredische Frau Mutter zur Sicherheit ihres in obangeregten She d Pacis de Anno 1676, verordneten Doralicii oder Erbo

Leib Gedings / twegen darin bestimmter Jahrlichen 300. Rible. ein Capital bon 6000. Riblt. gurud' behalten / und die Zinfen davon ges noffen. Beilen aber hiervon vermöge Batterlichen Bredifchen Teitaments dem jeho klagenden herrn Sohn 4000. Rithler, in eventum zus fommen / von diefem aber Er 400. Rthlr. durch feinen Deren Stieffe Batter erhalten; Go ift Anno 1699, obangezogene Obligation auff die 3600. Athle. aufgefertiget worden. Nachdem jedoch im Sabe 1706. der Derr General wiederum nach Italien lich begeben muffen / so wolte Er mit diesem und famtlichen Werdischen Gelbern nichts mehr zu thun haben / sondern hinterließ feiner Gemahlin einen Wechfel Brief mit einem Blanquet gur Taubertichen Schuld , Sache / vergift aber die nechstberegte Obligation über die 3600. Athle. zurück zu nehmen/ welche Dann ben letterer Execution bom Deren Contrapart durch die Mittele Rheinische Reiche Ritterschafft zu Friedberg letthin / aller Protestation ohnerachtet / eingetrieben worden / da jedoch / weil die Wredio fche Frau Mutter in des herrn Generals ihres Che , herrn Abwefenheit mit beffen Gelbern verschiedene Berkehrung gemacht / und die 6000. Rthlr. hinwiederum in verschiedene / bald auff sich / bald auff andere geftellte Becbfel fepariret/

conf. [52] (22.) Num. to.
wie allenfals mit reinem Gewissen auss Erfordern zu bekräfftigen / auch
nimmermehr von der Gegen Seite zu behaupten ist / daß selbige
dieservegen was noch zu prætendiren / oder der Herr General von dem
Leipziger Kaussinann Taubert jemahls einige Jins angenommen habe/
weswegen auch hierunter kein Bedencken obwalten wird / dissals die
Absolutoriam vor Anwalds Principalem mild Richterlich ergeben zu
lassen.

## \$. 8.

Mann dann ben so klaren aus denen Acis selbst erhellenden Ums ständen sattsam wahrzunedmen / was vor eine gefährliche latention die verstordene Frau Generalin allenthalben gebeger / so nach ihrem Tod erst kundbar worden / und eine gleichmäßige Verkehrung sich ben Verd Vertenden vor den zoten Junii 1729, übergebenen Gegen Anzeig sol. 13. & segg. ausgenscheinlich dargeleget worden 3. So hat man Gräsendorssischer Seits das veste Vertrauen / et verden 3. So hat man Gräsendorssischer Seits das veste Vertrauen / et verde hiesiges Pressionirdigste Gericht in denen noch übrigen wenigen Pankis die gerechtiste Ends Urtheil obedaueiten Fundamentis nach den dissettigem hohen Alter und schwächlicher Letbes-Constitution gnadigst beschlennigen / als worum man biermit in

allem Resport auffe allerinständigste unters thania bittet.

genfullen 6000 Riber mo. R. J. J. D. B. B. B. Bernentt f wir allber

it historicer Abe lation bar es mit nem Brite

eine andlich inize (12.) Name, zu erhärten angeborten neutliche Seine bei die Wirterde Fran Murrer zur Sicherbeu ihris in **Kollegen Steine State** da dans adzie, betoedunten Doralim oder

#### 45 ) 13 ( 50

# \$25\$\$25\$\$25\$\$25\$\$25\$\$25\$\$25\$\$25\$

#### Num. 1.

# Sasselische Sententia à qua de 31. Augusti 1716.

M Sachen Rudolph August de Mrede Klägers / wider

Ernft Quirin von Grafendorff Beklagten / wird zuvorderft die von Beklagtem opponirte Exceptio Fori für unerheblich / und fo bann in der Haupt , Sache vor Recht erkannt / baff Beklagter Ginwendens ungehindert / 1. das eingeklagte Capital der 3000. Ribit. nach Inhalt der producitten Obligation de Anno 2688. an Ridgern zur Helffte | cum Interesse à tempore mortis Uxoris, Bu gablen gehalten / fo bann atens / weilen in dem Rauf . Contract über Das Guth Bolckerebaufen / mit aufdrücklichen Worten befindlich / Daff felbiges nicht allein Beklagter / fondern auch Rlagere Mutter mit ertauft / ihme gleichfale ben 4ten Theil erwehnten Buthe cum Fructibus perceptis à tempore mortis einzuraumen schuldia / es tonte und wolte Dann Beklagter / beffer wie bighero gestheben erweisen und benbringen daß die Gelder/ wofür das Buth Bolckershaufen wiedertauflich erbans delt/ fein eigen gewefen und des Rlagers Mutter daran keinen Antheil gehabt / wounit er dann auch billich zu hören / magen dann hierzu in eventum Terminus præjudicialis auf den zten Decembr. schier kunfftig hiemit anberahmet wird / und weilen gtene Beklagter ganglich nicht in Abrede fenn kan/ die in dem Sterbe Sauf befindliche Meublen und Briefe schafften bekommen zu haben / als ift er auch eine richtige Specification bon allen benen Brieffchafften und Effecten , fo feiner feeligen Frauen jugehort und in dem Sterb , Sauf befindlich gewesen / so viel thin wif fend / 3n ediren / und auch nachgebende auf Erfordern / mit einem Ende felbige zu bestärcten schuldig / maßen dann hierzu voriger Terminus sub præjudicio anberahmet wird ; Go viel aber 4tene die von Rlagern in Unfpruch genommene Acquifica betrifft / ift felbiger zuvorderft beffer als wie biffber geschehen / die angebliche Consucrudinem Halliz, und zwat in benen Terminis wie ber jetige Casus existiret / ju erweisen gehals ten / worzu ebenfale Anfange gefetter Terminus sub prajudicio anges fetet wird ; Mit denen lettern angeführten Rlag . Punden aber/ wegen eines Capitals à 3600. Rthlr. icem Extradirung gewisser Quittungen / wird Rlager ad feparatum berwiefen ; Ubrigens aber und infonderheit wegen der von Beklagtem und Nachbeklagtem reconveniendo fürgeftell. ten 2. Rlag . Punden ferner vor Recht ertannt / Daß Rlager und Dach. beklagter fein Borgeben als von Nachbeklagtem von dem Rauffmann au Leipzig / wegen der aufgeliehenen 6000, Athlit. die Zinsten verfchies dentlich angenommen und acceptivet habe / bester als bisher geschehen / Bu ermeifen fouldig / da fo dann dem Befinden nach ferner in biefem Doften erkannt werden foll / was Rechtens. Geftalten bann / fo mobl bierau / ale zu Abstattung des von ihm erforderten und acceptirten Epo Des / Terminus præjudicialis auf den 3. Decembr. Schiere funfftig anber rahmet wird. 3. R. 2B. Publicarum den 31, Augusti 1716. Num 2.

#### **4**5 ) 14 ( 50

#### Num. 2.

# Sententia in Augustiss. Camer. Imperiali publicata 23. April. 1723.

M Sachen Ernft Quirin von Grafendorff / wider Rudolph Aus guft von Brebe / fo bann Rubotph August von Brebe wiber Ernft Omtein von Grafendorff / utringue Appellationis , ift ale lem Borbringen nach ju Recht erkannt / daß durch Richtern voriger Instant, respective wohl und übel geurtheilt / wohl und übel davon appelliret / dannenhero folche Urtheil theils zu confirmiren und bestättis gen / theile aber zu reformiren fene / Dergefiglt und alfo / daß Erftlich wegen des eingeklagten Capitals der 3000. Athle, der von Wrede die darauff fprechende Obligation nebst der Mutterlichen an ihn gerichteten Cession ben hiefigem Rapserl. Cammer Gericht in Originali zu produeiren / Gegentheil aber felbige zu recognosciren oder endlich zu difficiren schuldig / so dann Zwentens zwar den Punck wegen des Guthe Wole cterebaufen nunmehr beffen gum vierten Theil prætendirten Biebere tauffe. Gelbern big zu geschehener unten ben dem vierten Punct aufer. legten Edirung der Brieffchafften und vollbrachten Reugen. Berbor (gu welchem lettern die durch Dr. Schmid gebettene Commission, mit Ber werffung jedoch der 5. letteren Articula, auch vorgängig der Parition dessen / was ben dem ersten Punck auferleget worden / auf die Kürstliche Sachlische Regierung zu Eisenach / um dazu zwen unparthenische aus ihrem Mittel ju subdelegiren / Begentheil jedoch die Adjunction eines Notarii vorbehaltlich / auch Exceptionibus contra Personas & dica Te-Rium falvis erkannt wird) aufzusegen / hingegen aber Drittens wegen Des überdiff prætendirenden Acquæstus Conjugalis der bon Grafendorff Davon zu absolviren und entledigen / so dann Biertens derfelbe nicht nur eine endliche Specification alles beffen / was feine verftorbene Fran zu ihm gebracht / auch an Effecten ober sonften ben ihrem Tod hintere laffen / heraus zu geben / sondern auch alle Documenta, Briefschaffe ten / Register und Rechnungen fo zu ihrer Erbschafft entweder geboria! oder doch was fie von ihres Manne Bermogen verwaltet / anbetreffen / endlich zu ediren gehalten fenn / zu welchem Ende die durch Dr. Gulich gebettene Commissio ad manifestandum omnia & singula relicta & illata sub Juramento, nec non extradendo Documenta, jedoch an fratt der eie ner Gette vorgeschlagenen Juriften - Facultat jedem Theil zwen Diefes Ranferlichen Cammer , Gerichte Advocaten und Procuratoren, ober ans bern der Orten / wo diefes am füglichften vorzunehmen / bierau geo schickte Personen zu Commissarien vorzuschlagen / vorbehaltlich in optima forma gleicher gestalt erkannt ; Dicht weniger Runfftens mehrer. meldter von Grafendorff Einwendens ungehindert / wann Gegentheil zuvorderst die eingeklagte Obligation von 3600. Athlt, in Originali producitet haben wird / felbige zu recognosciren oder endlich zu diffitiren ! Sechstens aber wegen der von foldem Capital ftatt der mit feiner grane en erfterer Che . Stifftung ihr verfprochenen Alimenten angewiesenen Binfen auf das was defiwegen in puncho indebiti, und fonften von dem bon Brede borbracht worden/in specie zu handeln/ferner ztene die Num.

Actor. Cam. quadrupl. [29] & [49] in Gachen Grafenderff contra Dree De befindliche Documenta , oder fo er deren noch mehr zu Abfindung ber Mrediften Schwester geborig in handen hat / auch dieselbe in Originali an Gegentheil zu ediren / oder einen End au Gott und auf das D. Evangelium , daß er felbige nicht habe noch wiffe wo fie hintommen / noch auch gefährlicher Weiß durch fich felbse oder andere verbracht oder verbringen laffen / ju fchworen fchuldig/ bingegen 8tene die von dem von Wrede eines Rafigens mit Preciosis auch andern Mobilien halber ger forderte endliche Manifestation noch jur Zeit und bif Er gworderft belbfere Bescheinigung / baf dem von Brede biervon etwas zu Danden fome men / bengebracht haben wird/ abgefcblagen. 3m übrigen aber gtens wegen beffen mas des von Grafendorffs verftorbene Che Frau von fete nen Geldern aufgethan zu haben beschuldiget wird / es ben der in Sententia à qua bereits erkannten Abstattung des gefordert und acceptiften Ends / und daß folches bon dem von Wrede wurcklich abgeschworen werde / gulaffen / endlich auch rotene der Punct wegen aufgeliebener 6000. Rthir. gleich oben berührten aten Pana, und bif dabin/ wie dare innen bermeldet / annoch aufzusethen sepe / ale wir folcher gestalt respe-Aire reformiren auch confirmiren und bestättigen / schuldig ertennen / auffeten / anweifen / abfolviren und entledigen / bann wird benden Theie len / was thnen / wie obstehet / zu produciren / zu handlen / zu ediren und zu bescheinigen auferlegt worden/ Beit 3. Monathen/ ju Borschlagung aber der Commiffarien, und Leiftung des ben dem Num. 9. auferlegten Ende / wie auch nach beschehener Production benden Original - Obligationen und respective Collion , ju derenfelben Recognition Beit t. Mo. nathe pro Termino & Prorogatione von Amte wegen angefest / mit Dem Anhang / wo ein o oder ander Theil foldem alfo nicht nachtome men wird / daß auf des gehorfamen Theile Anruffen ferner in der Gas che ergeben folle was recht ift. Schlieflichen werden bepbe Partbenen und Deren Advocaren aller Unguglichkeiten und Injurien ben Straf fere nern Ginschens und nachdrücklicher Abndung hinfürter fich ganblich zu enthalten / hiermit eruftlich angewiesen.

# Num. 3. Sententia in Augustiss. Camer. Imperiali publicata 15. Septembr. 1723.

N Sachen Ernst Quitin von Gräfendorff wider Rudolph Aus gust von Brede so dann Rudolph August von Brede twider Ernst Quitin von Gräfendorff urinque Appellations, ist so viel den iten und sten Pana der jüngsthin ergangenen Urthel betrifft sauf die durch Dr. Schmid geschebene Recognition derer produciten Originalien nunmehro zu Recht erkannt/ daß ermeldter von Gräfendorff die dissals eingestagte Capitalien respective von 3000. und 3600. Athle, nehst Kricks üblichen Zinsen son Zett seiner ersten Franen Absterden sanzurechnen an den von Werde zu bezahlen schuldig und darzus vorbehältstich jedoch des ihm im zeen Panae erst besagter Urtheil deuts nechst zugelassen Zeugen-Verhörts als wozu mit Aushebung der auf die Fürstl. Sächssiche Regierung zu Eisenach erkannten Commission,

ihm aber wohlen andere zu Commissarien vorzuschlagen fren gestellet wird / zu condemniren und verdammen seve / ale wir ihn hiermit condemniren und verdammen / die derentwegen aufgeloffene Gerichte Roo . sten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vers gleichend; Dann werden ben dem 4tenPund aus denen von benden Thete Ien vorgeschlagene Lt. Deuren und Dr. Ludolff zu Commissarien hiermit berordnet / ben dem gten Punck aber ift Lt. 2Babl / mann er zuvorderft auf Abstand vorigen Anwalds einen auf sich gerichteten Special - Gewalt benbringen wird / zu Leiftung des feinem Principaln querkannten Eno des gelaffen / und endlich zu würcklicher Execution diefer Urthel Dr. Schmide Principaln Beit 3. Monathen pro tempore & prorogatione von Amte wegen angesett / mit dem Anhang / wo er foldem also nicht nachkommen wird / daß fein Principal jest als dann und dann als jest in die Pon 10. Marck Löthigen Golde / halb bem Rapferl. Fisco und zum andern balben Theil dem Gegentheil zu bezahlen schuldig erklart / fernere Process auch erkannt / daß er gedachtem Appellaten die Berichte Roften ben diefem Rayferl. Cammer , Gericht derentwegen aufgeloffen/ nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig fenn folle.

Num. 4.

Ch qu End unterscheiebener thue hiermit urkunden und bekennen/ daßdemnach ich zu Derner ben meinem Endam dem Herrn von Prul Zwanzig Tausend Arhen. in Leipziger eurem schon verschiedene Jahr/ von Zeit da solche Ihre. Dochfürst. Duchsäucht der Berr Derhog zu Gotha abgelegt gehabt / fruchtleß seben habe / und meiner Frauen Sechs Tausend Richt. als 1200. Pistoletten nacher Teutschlaud mit gegeben / auch nech Vier Tausend Richt, ihr nachges schielt / so durch Wechsel an den Derrn von Pful überkommen / und sie mit dann geschieben / daß sie sotane Drepsig Tausend Richt, an ein gewiss siehen Auch / als das Geosofische zu Wölckershaußen anlegen könte/ auch zum Theil schon im Accord sünne / ich aber desswegen nach Teutschland zu gehen nicht vermag; Ich solchen nach bierdurch meiner Sebe, Liedsen von Geona Vollmacht und Gewalt gegeben habe / sothan nen Contract mit dem Herrn Major von Gersch in meinem Aahmen zu schließen / und einen gewissen verständigen Mann zum Allstenten das ber zu gebrauchen / und ja dahin zu schen / daß sothane meine Gelder/ in Sicherheit und auf Nuchen geset werden; Was sie num in meinem Aahmen also ihn metre/solches verspreche ich genehm zu halten/treuz lich und ohne Gesährde.

Deffen in urkund habe ich diefes eigenhandig unterfchrieben / und mein gewöhnlich Pittschafft vorgedruckt ; Gegeben ben Zwölfften Tag

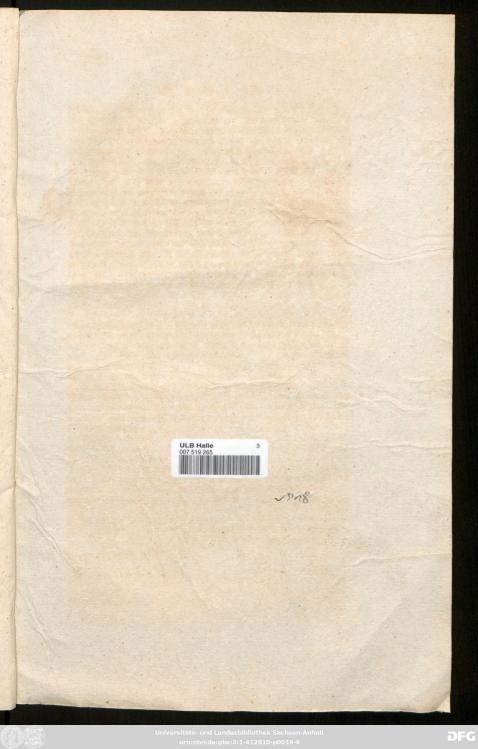
Februarii Anno Gin Taufend Sieben Sundert und Neun.

(L.S.) E. Q. von Grafendorff.

Af diese Bollmacht heute unten gesetzen dato an Seine Hochwohlgehohrne Herrn General von Gräsendorff ben anderwärtig wegen des Guths Bollschesbaußen errichteten Contract nebit andern Documenten aufgeantwortet/solches bescheinige auf Begehren hiermit; So geschehen Wolkershaußen den 24, Februarii 1717.

(L.J.)

J. Leopold von Genfo.



TX26 40 90. M



rellow

# STATUS CAUSÆ

Des ben dem Söchstreißlichen Kayserlichen und Reichs Kammer-Bericht allhier anhängigen Processüs

In Sachen ERAL-MAJORS utrin ifendorff Fraunschweigischen Rach udolph if von Merede Szeinbeim. Appellationis.

almain almain almain o almain a

INNO MDCCXXXX.



Doubl 204